

Die Entkeimung des Getreides.

In Deutschland hat der Präsident des Kriegs-Ernährungsamtes, Herr v. Botock, schon vor längerer Zeit die Entkeimung von Getreide zur Gewinnung von Del angeordnet. In Oesterreich wurde bisher nur die Entkeimung des Maiss durchgeführt und sollen die Erfolge befriedigend sein. Da nunmehr die Kompetenzschwierigkeiten für diese Frage (Fett- und Delzentrale — Futtermittelzentrale — Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt) infolge Errichtung eines k. k. Amtes für Volksernährung hinwegfallen, dürfte, wie wir erfahren, auch der Durchführung der Entkeimung des Getreides bei uns näher getreten werden. Die Entkeimung geschieht bekanntlich durch ein besonderes Verfahren bei der Kapperei in der Mühle; die Keime, die beim gewöhnlichen Mahlverfahren in der Kleie bleiben, werden zur Delgewinnung verwendet. Hierdurch wird aber der Kleie der wertvollste Nährstoff entzogen, der durch die bei der Delgewinnung zurückbleibenden Delsuchen nur unvollständig ersetzt wird. Wegen der technischen Schwierigkeiten für die Entkeimung kommen nur die großen Kontraktmühlen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Betracht, dadurch wird allerdings die Menge des zur Entkeimung gelangenden Getreides beschränkt und bleiben in der bei der Vermahlung in den kleineren Lohn- und Bauernmühlen gewonnenen Kleie die erwähnten hochwertigen Futterstoffe erhalten. Eine wichtige Frage wird auch die Entschädigung für die Mühlen für die Durchführung der Entkeimung sein, die für die Landwirtschaft deshalb von großem Interesse ist, weil außer der um den Fettgehalt verkürzten Kleie auch die Delsuchen zu bezahlen sein werden. Die Entkeimung kann wohl überhaupt nur bei Weizen und Roggen in Frage kommen, da die Durchführung derselben bei Hafer und Gerste auf allzugroße technische Schwierigkeiten stoßen dürfte. Mit Rücksicht auf die daher verhältnismäßig geringen Produktionsmengen, die großen technischen Schwierigkeiten und die große Schädigung, welche unsere Milchproduktion durch die Minderwertigkeit der Kleie erleiden muß, wird wohl eine eingehende Prüfung der Angelegenheit seitens der hiezu berufenen Stellen notwendig sein, damit nicht der erwartete Erfolg in einem allzu argen Mißverhältnis zu dem schließlichen Ergebnis steht.